

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rottstedt (AfD)**  
**- Drucksache 8/158 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

## **Liquiditätshilfen an Städte und Gemeinden in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die in der 5. Plenarsitzung am 13. Dezember 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 wie folgt beantwortet:

1. In welcher Höhe entwickelte sich in den vergangenen fünf Jahren der Landesausgleichsstock nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen aufgeschlüsselt nach Zuführungen, Abführungen und eigenen Erträgen?

Antwort:

Die Grundlage für die Bildung des Landesausgleichsstocks, seine Speisung und die Voraussetzungen seiner Mittelverwendung ist in § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) geregelt. Im Rahmen des von der Fragestellerin angeführten § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) wurden im Jahr 2021 aus dem Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ 17,5 Millionen Euro über den Landesausgleichsstock (§ 24 Abs. 1 ThürFAG) für Kommunen Soforthilfen für besondere Härtefälle bereitgestellt.

Hierzu wurde die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG vom 7. Juli 2021 (ThürStAnz. Nr. 31/2021) erlassen.

Der Landesausgleichsstock speist sich grundsätzlich aus:

1. dem Haushaltsansatz des jeweiligen Jahres,
2. den Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage,
3. den Einnahmen aus rückzahlbaren Bedarfzuweisungen,
4. Haushaltsresten des Landesausgleichsstocks und der übrigen Mittel der Finanzausgleichsmasse I.

Die Ausgaben des Landesausgleichsstocks betreffen grundsätzlich:

1. Bedarfzuweisungen,
2. Förderung der kommunalen Zusammenarbeit,
3. Ausschüttung von Haushaltsresten des Landesausgleichsstocks,
4. von 2023 bis 2025 Zahlungen an Landkreise zur Kompensation der Auswirkungen der Reform des Soziallastenansatzes im Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Eigene Erträge werden im Landesausgleichsstock nicht erwirtschaftet.

Der Landesausgleichsstock entwickelte sich im Zeitraum von den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt:

Im Jahr 2020 bestand ein Haushaltsansatz in Höhe von 32 Millionen Euro. Zuzüglich der Reste aus dem Vorjahr in Höhe von ebenfalls circa 32 Millionen Euro sowie sonstiger Zuflüsse in Höhe von knapp 24 Millionen Euro, die insbesondere die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage betrafen, waren im Jahr 2020 dem Landesausgleichsstock knapp 88 Millionen Euro zugeflossen.

Abzüglich der Abflüsse in Höhe von circa 46,5 Millionen Euro, die im Wesentlichen Bedarfszuweisungen betrafen, betrug die Höhe des Landesausgleichsstocks Ende des Jahres 2020 damit etwa 41,5 Millionen Euro.

Der Haushaltsansatz für den Landesausgleichsstock im Jahr 2021 lag bei 32 Millionen Euro. Zuzüglich der Vorjahresreste und sonstiger Zuflüsse wurden dem Landesausgleichsstock insgesamt circa 111 Millionen Euro zugeführt. Die hohe Zuführung resultierte unter anderem aus den bereits eingangs erwähnten 17,5 Millionen Euro des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“.

Abzüglich eines Mittelabflusses von circa 46 Millionen Euro ergab sich für den Landesausgleichsstock ein Endstand in Höhe von circa 65 Millionen Euro im Jahr 2021.

Der Haushaltsansatz des Landesausgleichsstocks für das Jahr 2022 belief sich wiederum auf 32 Millionen Euro. Zuzüglich der Reste aus dem Vorjahr sowie sonstiger Zuflüsse in Höhe von circa 12,5 Millionen Euro wurden dem Landesausgleichsstock insgesamt circa 110 Millionen Euro zugeführt. Davon sind, zum Beispiel für Bedarfszuweisungen und Resteausschüttungen an schlüsselzuweisungsabhängige Gemeinden, insgesamt circa 55 Millionen Euro abgeflossen, so dass der Landesausgleichsstock über einen Endstand im Jahr 2022 von circa 55 Millionen Euro verfügte.

Im Jahr 2023 lag der Haushaltsansatz bei 55 Millionen Euro. Vorjahresreste sowie sonstige Zuflüsse von circa 14 Millionen Euro bildeten im Jahr 2023 insgesamt Zuflüsse in Höhe von circa 124 Millionen Euro. Von dieser Summe sind die Abflüsse des Jahres 2023 in Höhe von insgesamt etwa 90 Millionen Euro abzuziehen, die neben Bedarfszuweisungen und Resteausschüttungen an schlüsselzuweisungsabhängige Kommunen vor allem erstmals für Kompensationszahlungen im Rahmen der Reform des Soziallastenansatzes nach § 24 Abs. 2a ThürFAG an Landkreise in Höhe von 34,8 Millionen Euro betrafen. Im Ergebnis betrug der Endstand des Landesausgleichsstocks für das Jahr 2023 circa 34 Millionen Euro.

Der Ansatz des Jahres 2024 belief sich auf 55 Millionen Euro. Zusammen mit den Resten des Vorjahres sowie bisherigen sonstigen Zuflüssen bis 10. Dezember 2024 ergeben sich Zuflüsse zum Landesausgleichsstock von insgesamt circa 99,5 Millionen Euro. Hiervon sind – ebenfalls zum Stand 10. Dezember 2024 – circa 58 Millionen Euro abgeflossen, so dass der Landesausgleichsstock zum 10. Dezember 2024 über einen Zwischenstand von etwa 41 Millionen Euro verfügt.

2. Erlaubt der erreichte Stand des Landesausgleichsstocks eine finanzielle Unterstützung der Kommunen, die aufgrund der bekannten Festsetzungs- und Erhebungsprobleme bei der Grundsteuerreform Liquiditätshilfen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes benötigen, und wenn nein, warum nicht?
3. Erlaubt der erreichte Stand des Landesausgleichsstocks eine finanzielle Unterstützung der Kommunen, die aufgrund der bekannten Probleme bei der Grundsteuerreform Liquiditätshilfen benötigen entsprechend der jeweils beantragten Höhe, und wenn nein, warum nicht?
4. Sofern die Landesregierung eine solche finanzielle Unterstützung beabsichtigt, wie ist deren konkrete Ausgestaltung geplant?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die im Rahmen der Fragestellung pauschal aufgeworfenen Festsetzungs- und Erhebungsprobleme sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Grundsteuerreform wurde in Thüringen rechtzeitig im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 steuerfachlich umgesetzt.

Die Gemeinden haben wie bei jeder Gesetzesänderung einen entsprechenden Vollzugaufwand, der seitens des Landes rechtzeitig kommuniziert wurde. Im Übrigen hatten und haben die Kommunen einen langfristig bekannten und durch die Finanzverwaltung kommunizierten zeitlichen Rahmen zur Festlegung neuer Hebesätze und Erlass neuer Grundsteuerbescheide mit Wirkung ab 1. Januar 2025.

Die Grundsteuer ist eine vom gemeindlichen Hebesatz abhängige Realsteuer, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Abs. 6 des Grundgesetzes den Gemeinden zufließt. Die Gemeinden können im Rahmen des Grundsteuergesetzes und der Thüringer Kommunalordnung daher selbständig entscheiden, in welchem Umfang sie den Grundsteuer-Hebesatz erhöhen oder senken. Insofern bestimmen sie die Höhe des dem Gemeindehaushalt zufließenden Aufkommens aus der Grundsteuer selbst.

In Vertretung

Müller  
Staatssekretär